

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 582/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte W [REDACTED] geb. P [REDACTED],
N Y [REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] West [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig und können deshalb auch nicht zur Zulassung der Revision führen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Selbst wenn das Berufungsgericht die Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG zu Unrecht nicht angewandt haben sollte, rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision, weil es sich hierbei um einen einfachen Rechtsfehler handeln würde.

11

- 3 -

Ebenso begründen die verschiedenen Verfahrensrügen der Klägerin nicht die Zulassung der Revision. Mit der Rüge zur Auswahl der Ärztlichen Sachverständigen durch das Deutsche Generalkonsulat in New York ist sie schon gemäß § 295 ZPO ausgeschlossen. Die übrigen Verfahrensrügen werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch betreffen sie Abweichungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Sinne von BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42. Das gilt auch für die in BGH RzW 1967, 190 Nr. 19 behandelte Frage der Verwertung von Sachverständigengutachten. Durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung der dort aufgestellten Verfahrensgrundsätze legt das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, noch nicht anders aus als der Bundesgerichtshof aaO.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)